

Satzung der Gemeinde Kriftel
über das nicht genehmigte Plakatieren

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in Ihrer Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende

Satzung der Gemeinde Kriftel
über das nicht genehmigte Plakatieren

beschlossen:

§ 1

Plakatieren

(1) Es ist verboten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierfür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Aufkleber und sonstige Werbemittel anzubringen.

Ausnahmsweise kann das Plakatieren durch Sondernutzungserlaubnis zugelassen werden, insbesondere, wenn örtliche Parteien, gemeinnützige Vereine oder gleichartige Organisationen betroffen sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Plakatsäulen plakatiert oder als Verantwortlicher plakatieren lässt.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2008 (GVBl. I S. 142) findet Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Gemeinde Kriftel über die Regelung des Anschlagwesens vom 23. Oktober 1952 die gleichzeitig außer Kraft tritt.

65830 Kriftel, 12. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 19. Dezember 2008
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 112/XII/2008